

Satzung

Stadtmarketing Kierspe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Kierspe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Stadtmarketing Kierspe e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kierspe.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig, wie die Steigerung der Attraktivität der Stadt Kierspe in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen, die Förderung der Lebensqualität, Förderung und Stärkung des Gemeinwohls. Dazu und zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images der Stadt Kierspe unterstützt der Verein die im Bereich Stadtmarketing und Tourismus erfolgenden Aktivitäten, führt diese Aktivitäten selbst aus und/oder lässt solche ausführen.

(2) Zur Erreichung des Vereinszweckes wird der Verein dabei insbesondere die Vielfalt und die Möglichkeiten im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und touristischen Bereich schaffen, fördern, herausstellen, vermarkten und kommunizieren.

(3) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit der Stadt Kierspe, Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinen, Industrie, Gewerbe und privaten Personen zusammen.

(4) Der Verein steht allen am Wohl der Stadt Kierspe, deren Bewohnern und Interessierten offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts sein.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist;
- durch Tod, Auflösung, oder Beendigung;
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag.

Der Ausschluss wird vom Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Bürgermeister der Stadt Kierspe kraft Amtes oder einem von ihm dauerhaft bestellten Vertreter,
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Kassenwart/-in
- mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Solange der Gewerbeverein besteht, soll dieser im Vorstand vertreten sein und zumindest einen Beisitzer stellen.

Die Geschäftsführung kann ehrenamtlich oder hauptamtlich erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme und externe Fachleute hinzuziehen.

(2) Gewählt werden können alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind und die gesetzlichen Vertreter der übrigen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl stattfinden.

(3) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes bzw. kraft Bestellung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Der erste, dritte und jeder weitere Beisitzer mit ungerader Ziffer wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der zweite, vierte und jeder weitere Beisitzer mit gerader Ziffer in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie die Finanzierungsplanung;
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen erfolgen regelmäßig oder auf Verlangen des Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Hat der Vorstand eine/einen Geschäftsführer/-in bestellt, so nimmt die Geschäftsführung beratend an den Vorstandssitzungen teil. Der/die Geschäftsführer/in kann zum/zur Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellt werden für die Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden:

- Wahl des Vorstandes,
- Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstandes,
- Verabschiedung und Änderung des Haushaltsplanes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
- Satzungsänderungen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Ladung.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Änderung bekannt zu geben.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Die Prüfung der Geschäfte des Vereins erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Ein Abschlußbericht ist dem Vorstand vorzulegen.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die erfolgte Prüfung.

§ 8 Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Auflösung erfordert zunächst eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Sollte die Anzahl der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu einer Beschlussfassung nicht ausreichen, ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier reicht für die Beschlussfassung zur Auflösung die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aus.

(3) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Kierspe mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Kierspe verwendet wird. Diese Zweckbindung kann durch die Mitgliederversammlung konkretisiert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 04.11.2009 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.